

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2009/29
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/29)

18. Juni 2009

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 7b): Verschiedene Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Erdreich sowie Bau- und Rückbauabfälle, die mit PCB kontaminiert sind

Antrag der Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD)

Einführung

1. Im Zusammenhang mit der Entsorgung von Erdreich und der Bausanierung können Sendungen feste Abfälle enthalten, die mit polychlorierten Biphenylen (PCB) in Konzentrationen über 1000 ppm kontaminiert sind.
2. Bei folgenden UN-Nummern wurde in der Vergangenheit (2005) der Verweis auf die Sondervorschrift VW 15/VV 15 aufgenommen: UN 2315, UN 3151, UN 3152 und UN 3432.
3. Die Sondervorschrift VW 15/VV 15 ist für feste Stoffe und nicht für flüssige Stoffe entwickelt worden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Anträge

4. Bei den UN-Nummern 2315 und 3151 die Sondervorschrift VW 15/VV 15 streichen.
5. In der Sondervorschrift VW 15/VV 15 die höchstzulässige Konzentration von "1000 mg/kg" ändern in "5 %".

Begründung

Sicherheit:

6. Der Fehler im RID/ADR, flüssige Stoffe mit PCB in loser Schüttung zu befördern, wird ausgeräumt. Es bestehen keine Auswirkungen auf die Sicherheit. Da polychlorierte Biphenyle nicht flüchtig sind, hat die Erhöhung der Konzentration keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Durchführbarkeit:

7. Die Industriezweige Abfallentsorgung und Transport sowie der öffentliche Bereich (zwingend notwendige Sanierungsarbeiten) werden von der vorgeschlagenen Änderung berührt. Es handelt sich um eine klare und anwendbare Vorschrift. Sie ist kontrollierbar. Sie wird die unnötige Manipulation/Verpackung von Abfällen vermeiden, die vorzugsweise in loser Schüttung befördert werden. Es ist keine Übergangsvorschrift erforderlich.

Tatsächliche Anwendung:

8. Die tatsächliche Anwendung kann überwacht und kontrolliert werden.
-